

BVGer C-2199/2014 vom 16. Juni 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2199_2014

FR: TAF C-2199/2014 du 16 juin 2014

IT: TAF C-2199/2014 del 16 giugno 2014

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Verfügung vom 2. April 2014 wird aufgehoben.

E. 2

Die Sache wird an die Vorinstanz zurückgewiesen mit der Weisung, die Abklärung der wirtschaftlichen und medizinischen Verhältnisse im Sinne der Erwägungen fortzusetzen und das Gesuch des Beschwerdeführers materiell zu prüfen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Einschreiben mit Rückschein) - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____) - das Bundesamt für Sozialversicherungen Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nachfolgende Seite verwiesen. Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: David Weiss Roland Hochreutener Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.